Doch follen die Tribunale befugt fein, in ben burch ben voris gen Gat und ben Urt. 8 bes eben citirten Gefebes vorhers gefebenen Fallen, nach Umftanben die Strafen auf bas

Doppelte bes Marimums zu erhöhen.

Urt. 9. In allen Fallen ber burch die Gesetze bezeichneten Schmähungen können die verhängten Strafen nach ber Wichtigkeit der Umstände, hinsichtlich des Gefängnisses sowohl wie der Buße, auf das Doppelte des Maximums erhöht werden. Der Schuldige kann unter anderem, während einer der Dauer der Gefängnisstrafe gleichkommenden Zeit, der im Urt. 42 des Code penal erwähnten Rechte verlustig erklärt werden.

Urt. 10. Den Journalen und periodischen Schriften ift es unterfagt: Bericht zu erftatten über Proceffe megen Schmas bungen, Beleidigungen oder Berleumbungen, wo ber Beweis ber biffamatorifden Facta vom Gefete nicht gu= gelaffen wird, fie durfen nur auf Berlangen des Rlagers Die Rlage befannt machen; in allen Fallen burfen fie bas Urtheil inferiren. - Es ift unterfagt, die Ramen der Gefcmornen zu publiciren, ausgenommen in dem compterendu ber Sigung, wo die Jury constituirt worden ift. -Es ift unterfagt, Bericht zu erstatten über die Privatverhand= lungen (deliberations intérieures), sowohl der Geschwornen als der Gerichtshofe und Tribunale. Die Uebertre= tung biefer verschiedenen Berbote foll vor ben Corrections: Tribunalen anhängig gemacht und mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß und mit einer Buge von 500 bis 3000 Fr. bestraft werben.

Art. 11. Es ift untersagt, Subscriptionen, welche die Entschabigung fur die durch richterliches Urtheil erkannten Geldbugen, Rosten, Verlust und Interessen bezwecken, zu eröffnen ober öffentlich anzukundigen. Die Uebertretung
wird nach ber Bestimmung bes vor. Artikels anhängig

gemacht und beftraft.

Art. 12. Die Verfügungen des Art. 10 des Gesetes vom 9. Juni 1819 sind anwendbar auf alle durch gegenwartisges Geset bezeichnete Falle. Im Falle eines zweiten oder anderweitigen Urthels gegen denselben Redacteur (gerant) oder dasselbe Journal, im Laufe eines Jahres, konnen die Gerichte und Tribunale, nach dem Gesete vom 18. Juli 1828 die Suspension des Journals auf eine Zeit, die nicht zwei Monate überschreitet, aussprechen. Diese Suspension kann auf vier Monate ausgedehnt werden, wenn die Berurtheilung eines Verbrechens wegen erfolgt ist.

Die burch bas gegenwärtige Geset und durch die frühes Basse's Grundsate, hier, soweit sie angesochten sind, noch ren Gesetze über die Presse und andere Publicationsmittel, ausgesprochenen Strafen sollen nicht mit einander verwechs begründen und fester zu stellen. Was ich damals behauptete, behaupte ich auch jetzt noch, und was ich damals in warmem die facta, welche dazu Veranlassung geben, später Statt sich nie unterlassen gegen jeden Angriff zu vertheidigen; ich

Wiederum Etwas über herrn Baffe's Grundfate als Berleger.

In No. 36. des Borfenblatts hat sich Jemand mit einem Auffate, betitelt: "Noch Etwas Herrn Basse's Grundsate offentlichem Angriff nals Verleger betreffend" vernehmen lassen. Ein folches Rason: nement über die Handlungsweise eines Mannes, der sich vor der Menge auf irgend eine Weise hervorthut, hat allemal für Anonymität des Verfs.

ben nadiften Bufchauer, ja fur ben ichon feine bedeutenben Schwierigkeiten , welchem ber Blid in die verschiebenen Dperas tionen gestattet ift, noch ehe fie ins Leben treten; biefer ichon tragt, wenn ihm auch alle bie naheren Beweggrunde, bas Wie und Warum bekannt find, boch immer etwas von feinem eignen Ich in die Beurtheilung über; - um wie vielmehr muß biefes nicht der Fallifein bei benen, die dem Schauplage ferner fteben (wohl gar nur, auf den Beben ichwankend, über die Planke ichauen tonnen) und die leitenden Marimen erft aus ihren Meußerungen fich abstrahiren muffen. Dier urtheilt Jes ber anders, je nach feiner Individualitat; Jeder bildet fich nach ben eigenen Unfichten fein Urtheil, Jeder ein anderes, Jeber glaubt bas richtigfte fich gebildet gu haben, halt feine Auffaffung für die nur allein richtige und - Alle urtheilen mehr ober minder falfch, je nachdem ihr Standpunkt fie mehr ober weniger begunftigte und Leidenschaften, vorgefaßte Deis nungen ic. barauf einwirkten. Das bewährt fich benn auch an bem ungenannten Berf. bes oben ermahnten Auffages. Er verrath teinen fonderlich großen Beift, eine junge ungeubte Feber, ber burch alle Dbgleich, Indem, Sonach zc. zu folgen, eine nicht leichte Aufgabe ift. Und barum verlange man von mir nicht, demfelben Gat fur Gat ju folgen. Dies Bornehmen wurde mich zwingen, erft die Grammatit ju Bulfe gu nehmen, und dann wurde ich vielleicht boch noch Gefahr laulen, von dem Berf. ben Borwurf zu horen, ihn bald ba, bald bort nicht richtig verstanden zu haben.

Man tonnte fragen, warum benn ich biefen Auffat gu beantworten mich unterfange? - biefe Frage beantwors tet fich Jeber leicht aus bem Folgenben. Die nachfte Beranlaffung des erwähnten Auffages icheint\*) ein fleines Ochrift= chen gegeben gu haben, welches ich mahrend ber Deffe ben in Leipzig anwesenden Berren Buchhandlern einhandigen ließ. Auf daffelbe bezieht fich ber Berf, jenes Doch = Etwas und citirt baraus zwei Stellen. Dagegen fann niemand etwas einwenden, und ich habe mich durch jenen Schritt der Beurtheilung allerdings bloß gestellt. Mur finde ich es unrecht (und Jeber wird bies mit mir fuhlen), daß der Unonymus biefe Stellen, ungeachtet er fie mit Ganfefugden bezeichnete, verfalfcht hat, bamit fie in feinen Rram paffen. Da nun die Brochure nur dem fleinern Theile der herren Buch= handler befannt geworden und von biefen gewiß langit gu andern Zweden verwandt ift, fo fann ich auf das Rachlefen biefer Stellen im Driginal nicht verweifen, fonbern bin gez zwungen, meine barin niedergelegten Unfichten über Beren Baffe's Grundfate, bier, foweit fie angefochten find, noch einmal darzulegen und diefelben, wo es nothig ift, mehr zu begrunden und fefter zu ftellen. Was ich damals behauptete, behaupte ich auch jest noch, und was ich bamals in warmem ich nie unterlaffen gegen jeben Ungriff zu vertheidigen; ich habe in bem ermahnten Schriftchen nichts, als meine mahrfte, meine innerfte Ueberzeugung ausgesprochen, barin bas Re= fultat eines fechsjährigen Bufammenlebens niedergelegt.

Db nun ber, welcher fremde Worte verbreht, fich bei offentlichem Angriff nicht zu nennen wagt und burch Unver-

<sup>\*) 3</sup>ch übergehe einen naher liegenden Beweggrund, wegen Unonpmitat des Berfs.